



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 2011

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	16. 5. 2011	Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	210
2160	10. 6. 2011	Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2011 – 2015 (KJFP NRW)	210
		Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
24	16. 5. 2011	Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FIuAG zum 1. 1. 2011	214
		RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
26	23. 5. 2011	Grundsätze der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Abschiebungen ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger	214
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz	
7861	10. 5. 2011	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	214

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweites Deutsches Fernsehen	
11. 10. 2010	Bek. – Konzept der 3sat-Telemedienangebote „Onlineangebote 3sat.de und 3sat-Mediathek sowie Fernsehtextangebot 3satText“	217
11. 10. 2010	Bek. – Konzept der Phoenix-Telemedienangebote „Onlineangebot Phoenix.de sowie Fernsehtextangebot Phoenix-Text“	217
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
9. 5. 2011	Bek. – 3. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2011	217
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
6. 5. 2011	Bek. – Jahresabschlüsse 2009 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen und der LWL Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen	217
	Verkehrsbunds Rhein-Ruhr AöR	
9. 6. 2011	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR	217

I.**2160****Zulassung
als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres**

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 313-3.6056.02.01.02
v. 16.5.2011

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28.11.2005 (SMBL NRW. 2160) wird folgend geändert:

Ziffer I. wird wie folgt geändert:

1.

Bei dem Träger „Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.“ wird das Datum „30. April 2011“ durch das Datum „30. August 2012“ ersetzt.

2.

Nach dem Träger „Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V.“ wird der Träger „Ev. Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V., Sitz Berlin (am 29. April 2011) befristet bis zum 31. August 2014“ eingefügt.

3.

Nach dem Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Bildung Kultur NRW e.V.“ wird der Träger „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Hürth (am 24. März 2011) befristet bis zum 31. August 2014“ eingefügt.

4.

Nach dem Träger „Stiftung Bethel in den v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel“ wird der Träger „Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tfjbg) gGmbH, Sitz Berlin (am 28. Februar 2011) befristet bis zum 31. August 2014“ eingefügt.

– MBL NRW. 2011 S. 210

2160**Kinder- und Jugendförderplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
2011 – 2015 (KJFP NRW)**

Bek. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport v. 10.6.2011

Kinder- und Jugendförderplan gemäß § 9 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJföG) vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), geändert durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197).

1.**Grundlagen der Förderung**

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz verpflichtet das Land Nordrhein-Westfalen, für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan aufzustellen. Dabei sollen die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschrieben sowie Näheres zur Förderung ausgeführt werden. Mit diesem Kinder- und Jugendförderplan kommt das Land Nordrhein-Westfalen dieser Verpflichtung nach.

Diesem Kinder- und Jugendförderplan liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Bildung an Lernorten außerhalb von Schule an Bedeutung gewinnt. Diese werden wichtiger für das Erlernen und Einüben der Kompetenzen, die zukünftig wesentliche Voraussetzungen für die Integration in Arbeit und Gesellschaft sind. Soziale, interkulturelle und Genderkompetenzen, kulturelle und politische Bildung, Medienkompetenzen und die Befähigung zur Teilhabe an und Gestaltung der Gesellschaft sowie der Gedanke der Inklusion sind wesentliche Elemente, die zur Lebensbildung und zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen.

Sie bilden die Grundlage für unsere demokratische Gesellschaft und deren Weiterentwicklung.

Es ist die Aufgabe der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit, diese Lernorte der Lebensbildung zu schaffen und attraktiv sowie sachgerecht auszustatten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 82 des Sozialgesetzbuches Teil VIII (SGB VIII) die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Dementsprechend sind Vielfalt und Pluralität zentrale Grundprinzipien der Landesförderung. Der Kinder- und Jugendförderplan ist das Instrument des Landes zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit. Die Sicherung der jugendpolitischen Infrastruktur ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Land und Kommunen. Die Landesförderung bezieht sich dabei zum einen auf die Förderung landesweiter Träger und Zusammenschlüsse, sowie zum anderen auf die Unterstützung lokal bezogener Projekte und Ansätze.

Mit dem Kinder- und Jugendförderplan sollen folgende Zielstellungen erreicht werden:

Erstens:

Die Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit wird mit den hierfür vorgesehenen Fördermitteln gesichert. Dabei werden auch erstmals die bisher im Rahmen der Projektförderung finanzierten Angebote in wichtigen Förderschwerpunkten als Infrastruktur abgesichert. Das Land Nordrhein-Westfalen verspricht sich hiervon neue und zusätzliche Impulse für die fachpolitische Weiterentwicklung.

Zweitens:

Das Land Nordrhein-Westfalen schafft neue Handlungsspielräume in den Bereichen, in denen wesentliche fachpolitische Handlungsbedarfe bestehen:

- Ausbau der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schulen und anderen Bildungsträgern,
- Förderung der kulturellen Bildung junger Menschen,
- Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen,
- Förderung der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- Unterstützung sozial benachteiligter Jugendlicher,
- Förderung von Jugendlichen mit Behinderungen,
- Prävention von Benachteiligungslagen.

Um hier zu nachhaltigen Ergebnissen zu kommen, werden die Mittel für Projekte im Kinder- und Jugendförderplan deutlich erhöht.

Drittens:

Das Land Nordrhein-Westfalen profiliert die Kinder- und Jugendarbeit wieder als ein Politikfeld, das einen eigenständigen Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen leistet sowie zur Weiterentwicklung unserer Gesellschaft beiträgt. Dies wird erreicht mit den formulierten Schwerpunktsetzungen und mit der Bereitstellung von jährlich 100.225.700 € für den Kinder- und Jugendförderplan bis zum Jahr 2015.

2.**Zielgruppen**

Gemäß § 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes richten sich die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen grundsätzlich auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden (§ 7 SGB VIII). Die Angebote des Kinder- und Jugendförderplans richten sich insbesondere auch an benachteiligte Kinder und Jugendliche und junge Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus können alle Angebote auch ältere Menschen als Teil der Zielgruppe haben, soweit es sich um Projekte mit intergenerativem Schwerpunkt handelt.

3.**Ziele der Förderung**

Der Kinder- und Jugendförderplan für die laufende Legislaturperiode bis 2015 ist vor allem von dem Ziel ge-

prägt, den Aspekt der Bildung im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit stärker herauszustellen.

3.1

Junge Menschen sollen auch weiterhin vor Ort Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vorfinden und nutzen können. Sie benötigen diese Angebote für ein gelingendes Aufwachsen. Die Angebote unterstützen ihre Bildungsprozesse. Das Land Nordrhein-Westfalen sieht daher in der Stabilisierung der Infrastruktur eine wesentliche Aufgabe der Jugendpolitik.

3.2

Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind wichtige Partner in der Bildungsförderung junger Menschen. Durch eine verbesserte Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den Schulen und anderen Bildungsträgern vor Ort sollen die Rahmenbedingungen für eine gute Bildung aller jungen Menschen nachhaltig verbessert werden (Etablierung kommunaler Bildungslandschaften). Das Land Nordrhein-Westfalen sieht seine Aufgabe darin, hierfür den notwendigen politischen Rahmen zu gestalten und Fördermittel bereitzustellen.

3.3

Junge Menschen sollen mehr Möglichkeiten erhalten, sich durch kulturelle und medienbezogene Angebote weiterzuentwickeln. Das Land Nordrhein-Westfalen sieht kulturelle und Medienbildung als einen zentralen Kompetenzbereich, der die Entwicklung der Persönlichkeit von jungen Menschen und deren Integration in die Gesellschaft fördert. Aufgabe des Landes ist es daher, die mit diesen Kompetenzen verbundenen Förderbereiche deutlich auszubauen.

3.4

Junge Menschen, die bisher weniger im Zentrum der Aufmerksamkeit der Kinder- und Jugendarbeit stehen, sollen stärker Berücksichtigung finden. Hierzu ist es nötig, die Kinder- und Jugendarbeit für die Integration von Jugendlichen mit Behinderungen zu öffnen. Das Land Nordrhein-Westfalen betrachtet es als seine Aufgabe, hierfür die erforderlichen Impulse zu geben und Projekt-mittel für entsprechende Angebote der Jugendhilfe bereitzustellen.

3.5

Ein zentrales Thema der Entwicklung unserer Gesellschaft ist die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Gerade im Kindes- und Jugendalter werden die Weichen für eine gelingende Integration gestellt. Das Land Nordrhein-Westfalen sieht es daher als seine Aufgabe an, die Integration im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit noch intensiver zu fördern. Für die Entwicklung geeigneter Angebote werden daher zusätzliche Fördermittel bereitgestellt.

3.6

Junge Menschen sollen noch besser vor Gewalt und anderen Risiken geschützt werden. Hierzu bedarf es der Schaffung eines gewaltpräventiven Klimas in der Gesellschaft und der Stärkung risikominimierender Angebote. Das Land Nordrhein-Westfalen leistet durch die Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung entsprechender Angebote einen maßgeblichen Beitrag.

3.7

Junge Menschen sollen stärker an der Gestaltung der Gesellschaft mitwirken und ihre Ideen und Vorstellungen einbringen. Hierfür brauchen sie verbesserte Rahmenbedingungen. Das Land Nordrhein-Westfalen sieht seine Aufgabe darin, durch die Sicherung und den Ausbau der auf verbesserte Partizipation junger Menschen abzielenden Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und insbesondere durch einen Ausbau der Jugendfreiwilligendienste diese Rahmenbedingungen zu verbessern.

3.8

Nach wie vor gilt, dass Angebote der Kinder- und Jugendarbeit auf die unterschiedlichen Erwartungen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen eingehen müssen. Es bedarf auch weiterhin starker Impulse zum Ausbau der geschlechterdifferenzierten Kinder- und Jugendarbeit sowie der besseren Berücksichtigung von Aspekten

des Gender Mainstreaming in allen Angeboten. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die in diesem Bereich engagierten Träger durch eine Stabilisierung der Förderung und ermöglicht neue Projekte zur Weiterentwicklung dieses Themenfeldes.

Über diese Ziele hinaus geht das Land Nordrhein-Westfalen davon aus, dass die im Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes definierten Querschnittsaufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Berücksichtigung finden. Dies umfasst auch Aufgaben, die sich aus der fachpolitischen Debatte ergeben, wie z.B. die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.

4.

Förderbereiche

Um die genannten Ziele zu erreichen und die hierzu notwendigen Aufgaben zu erfüllen, umfasst der Kinder- und Jugendförderplan (2011 – 2015) die nachstehenden Förderbereiche. Damit wird deutlich, wie die Schwerpunktsetzungen konkret erfolgen werden.

Förderbereich I: Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / internationale Jugendarbeit – Kommunale und regionale Angebote sichern und qualifizieren

Eine gute und gelingende Kinder- und Jugendarbeit braucht Träger, die aufgrund ihrer Nähe zu Kindern und Jugendlichen dazu in der Lage sind, Bedarfslagen der Weiterentwicklung von Kinder- und Jugendarbeit zu identifizieren und in eine veränderte Praxis umzusetzen. Dabei bilden die Offene Kinder- und Jugendarbeit als stärker örtlich bezogenes Angebot und die verbandliche Jugendarbeit als stärker an Interessen und Werten orientiertes Angebot die tragenden Säulen der Kinder- und Jugendarbeit. Denn Selbstorganisation, Interessenvertretung, konkretes Mitgestalten und die Unterstützung bei Alltagsfragen sind Bestandteile der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände und der offenen Einrichtungen. Sie tragen damit wesentlich zur Bildung und Entwicklung junger Menschen bei.

Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt das Land offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendverbandsarbeit durch die Gewährung fachbezogener Pauschalen. In Regionen, die überdurchschnittliche soziale Problemlagen aufweisen, werden Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine zusätzliche Unterstützung erhalten. Das Land Nordrhein-Westfalen erwartet von den Trägern, dass diese die Jugendarbeit im Sinne der Zielsetzungen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes sowie den Zielen dieses Kinder- und Jugendförderplans weiterentwickelt.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit für die Bildung und das Aufwachsen junger Menschen sieht das Land Nordrhein-Westfalen einen wesentlichen Schwerpunkt in der verbesserten Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Bildung – insbesondere den Schulen (Etablierung kommunaler Bildungslandschaften). Daher werden zusätzliche Mittel zum Ausbau dieser Kooperation vor Ort bereitgestellt.

Zudem stellt die Globalisierung neue Anforderungen an junge Menschen. Daher werden die Mittel für die internationale Jugendarbeit und für Nachhaltigkeitsprojekte verstärkt. Das Land Nordrhein-Westfalen erwartet von den Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, dass diese insbesondere solche jungen Menschen an internationale Projekte heranführen, die sonst kaum Möglichkeiten der Beteiligung haben, damit auch sie entsprechende Erfahrungen sammeln können.

Förderbereich II: Kulturelle Jugendbildung / Medienkompetenz Medien- und Kulturland NRW

Kulturelle Kompetenzen und die Fähigkeit, mit Medien kritisch und kreativ umgehen zu können, gehören schon heute zu den Schlüsselkompetenzen. Die kulturelle Bildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung, indem sie Selbstreflexion und Selbstinszenierung fördert. Sie fördert das ästhetische Empfinden, die

kulturelle Eigeninitiative und das soziale Verhalten. Sie schafft damit bei jungen Menschen auch die Voraussetzungen, kreativ und engagiert an der Berufswelt und dem gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Freizeit, Beruf und Meinungsbildung sind heute stark mit der Nutzung von Medien verbunden. Die Förderung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen hilft diesen, Medien praktisch zu nutzen, kreativ anzuwenden und Medieninhalte kritisch im Hinblick auf ihre Aussagen und Wirkungen zu bewerten. Ohne Medienkompetenz ist gesellschaftliche Teilhabe und beruflicher Erfolg kaum mehr denkbar.

Zur Förderung der kulturellen Bildung und der Medienkompetenz werden Träger unterstützt, die in der kulturellen Jugendbildung und Medienarbeit aktiv sind. Das Land Nordrhein-Westfalen erwartet von diesen Trägern, dass sie Angebote für Kinder und Jugendliche bereit stellen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit für die Aufgaben der Vermittlung kultureller Bildung und Medienbildung qualifizieren. Dabei soll das gesamte Spektrum der kulturellen Arbeit und der Mediensparten Gegenstand der Aktivitäten sein.

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung von Kultur und Medien für die Bildung setzt das Land Nordrhein-Westfalen hier einen weiteren Schwerpunkt bei der Förderung von Projekten. Mit dem Projektbereich „Jugendkulturland NRW“ soll eine neue Entwicklungsdynamik in der kulturellen Bildung initiiert werden, die u. a. auch diejenigen jungen Menschen in den Blick nimmt, die bislang nicht im Zentrum der Jugendkulturarbeit stehen. Insbesondere sollen sozial benachteiligten jungen Menschen verbessert Wege in die kulturelle Bildung geöffnet werden. Mit dem Projektbereich „Fit für die mediale Zukunft“ soll es gelingen, die Vermittlung von Medienkompetenz stärker im Gesamtprofil der Angebote der Jugendarbeit zu verankern.

Förderbereich III: Chancengleichheit / Integration / Inklusion Toleranz und Vielfalt fördern

Nordrhein-Westfalen ist ein Land, das seiner nachwachsenden Generation vielfältige Möglichkeiten der gesellschaftlichen und beruflichen Integration bietet. Allerdings sind die Chancen von jungen Menschen ungleich verteilt. Noch immer wirkt sich die soziale Herkunft stark auf die Möglichkeiten zur Bildung, zur Teilhabe und auf den späteren beruflichen Erfolg aus. Das Land Nordrhein-Westfalen will auf dem Weg in die Zukunft alle jungen Menschen mitnehmen. Die erfolgreiche Zukunft dieses Landes hängt von einer gut qualifizierten und gebildeten jungen Generation ab.

Aus diesem Grund ist es eines der wichtigsten Ziele, die sich u. a. aus sozialer Benachteiligung ergebenden schlechteren Chancen durch Qualifizierung, Bildung und präventive Hilfen auszugleichen. Dazu gehören auch entsprechende Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Träger der Jugendsozialarbeit haben die Aufgabe, solche passgenau auf die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen zugeschnittene Bildungsangebote und präventive Ansätze der Förderung zu entwickeln und anzubieten. Da die Herausforderungen in diesem Bereich in den letzten Jahren weiter gewachsen sind und auch noch weiter wachsen werden, ist es erforderlich, die Jugendsozialarbeit an der Nahtstelle zu Schule und Arbeitsmarkt konzeptionell weiterzuentwickeln und auszubauen. Das Land Nordrhein-Westfalen knüpft an die Förderung die Erwartung, dass die Träger an der Entwicklung und Umsetzung eines verbesserten Übergangssystems mitwirken.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und der Inklusion junger Menschen mit Behinderung setzt das Land Nordrhein-Westfalen hier zwei Förderschwerpunkte:

Mit dem Förderbereich „Integration als Chance“ sollen zielgerichtet Angebote für junge Menschen mit Migrationshintergrund gefördert werden, die nachhaltig zur besseren gesellschaftlichen und beruflichen Integration führen und die das interkulturelle Verständnis in unserer Gesellschaft fördern.

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2006 sollen mit dem Förderschwerpunkt „Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen“ die Träger der Jugendhilfe dafür gewonnen werden, ihre Angebote gezielt auch für junge Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Das Land Nordrhein-Westfalen knüpft an diesen Schwerpunkt die Erwartung, dass über solche Projekte die Öffnung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für die Belange junger Menschen mit Behinderung gelingt.

Schließlich widmet das Land Nordrhein-Westfalen dem Aufwachsen junger Menschen und ihrer Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung besondere Aufmerksamkeit. Durch soziale Teilhabe soll Chancengleichheit realisiert sowie Toleranz und Vielfalt, etwa in Bezug auf gleichgeschlechtliche Lebensformen gelebt und selbstverständlich werden.

Förderbereich IV: Prävention gesellschaftlicher und individueller Risiken Junge Menschen stärken – Gewalt vermeiden

Heute aufzuwachsen ist für Kinder und Jugendliche in NRW mit vielen Chancen und in den meisten Fällen auch mit einer guten sozialen Absicherung verbunden. Aber es gibt auch Risiken, die den Prozess des Aufwachsens und der Persönlichkeitsbildung gefährden. Gewalt als Opfer zu erfahren oder als Täter auszuüben, in prekären Familienverhältnissen aufzuwachsen, exzessiver Alkoholkonsum, der Konsum von Tabak, Suchtprobleme sowie die Nutzung nicht altersadäquater Medien sind nur einige der Problemlagen von jungen Menschen, die ein gelingendes Aufwachsen beeinträchtigen können.

Es ist daher ein wichtiges Ziel der Politik des Landes Nordrhein-Westfalen, solchen Risiken mit präventiven Ansätzen entgegenzuwirken und dort, wo Risiken bereits zu Gefährdungen geworden sind, Hilfe anzubieten. Dies dient auch dem Ziel, die gesellschaftlichen Folgekosten nicht gelingender gesellschaftlicher Integration möglichst weitgehend zu reduzieren. Gefördert werden daher u. a. Träger, die Angebote für straffällig gewordene Jugendliche anbieten, Projekte im Bereich der Fußball-Fan-Arbeit oder Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Junge Menschen sind eine wichtige Zielgruppe für extremistische Agitation. Daher ist es wichtig, sie über antidemokratische und extremistische Denkweisen aufzuklären. Durch präventive Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit soll extremistischen Tendenzen entgegengewirkt werden. Junge Menschen sollen in ihrer Persönlichkeit und demokratischen Grundeinstellung gestärkt werden.

Förderbereich V: Mädchen- und Jungenarbeit / Gender Mainstreaming Mädchen und Jungen: Gleiche Rechte, gleiche Chancen

Jungen und Mädchen sind nicht gleich. Sie haben unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Sie mit gleichen Chancen an Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe zu versehen kann daher nur gelingen, wenn diese Unterschiede in der Kinder- und Jugendarbeit erkannt und zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns gemacht werden. Eine genderechte Förderung durch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist daher eine wesentliche Voraussetzung für gleiche Zugangschancen zu den Bildungsressourcen und zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Es ist daher das Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen, die Kinder- und Jugendhilfe so weiterzuentwickeln, dass in allen Angeboten die unterschiedlichen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen tragende Elemente der Konzeptionen sind. Daher werden überörtlich wirkende Träger für geschlechtsspezifische und am Gender Mainstreaming orientierte Kinder- und Jugendarbeit gefördert. An diese Förderung knüpft das Land Nordrhein-Westfalen die Erwartung, dass diese Träger Konzepte entwickeln und anbieten, die auf die Entwicklung einer geschlechtersensiblen Kinder- und Jugendarbeit insgesamt hinwirken.

Um darüber hinaus weitere Impulse für dieses Ziel zu ermöglichen, werden zusätzliche Projektmittel bereitgestellt. Es werden Angebote gefördert, die neue Ansätze der geschlechtsspezifischen Kinder- und Jugendarbeit entwickeln und erproben, bzw. zu einer stärkeren Verbreitung von geschlechtsspezifischen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit beitragen.

Förderbereich VI: Jugendfreiwilligendienste Chance für Engagement und Bildung

Junge Menschen wollen sich für die Gesellschaft engagieren. Sie tragen Verantwortung und nehmen ehrenamtliche Aufgaben wahr. Sie sind auch bereit zu einem längerfristigen Engagement – wie das Interesse an den Jugendfreiwilligendiensten zeigt. Die Teilnahme junger Menschen am Freiwilligen Ökologischen Jahr oder am Freiwilligen Sozialen Jahr bringt nicht nur einen gesellschaftlichen Gewinn, sondern gibt jungen Menschen auch neue Impulse für ihre persönliche Entwicklung.

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements in der Gesellschaft und der Tatsache, dass viele junge Menschen gern die Möglichkeit zum Absolvieren eines Jugendfreiwilligenjahres wahrnehmen, erhöht das Land Nordrhein-Westfalen die bisher für das Freiwillige Ökologische Jahr zur Verfügung stehenden Mittel und schafft eine eigene Förderposition für die Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit.

Förderbereich VII: Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen und Ansprüche an die Kinder- und Jugendarbeit entwickeln sich stetig weiter. Um immer wieder passgenaue Antworten auf sich neu stellende Fragen zu finden, bedarf es eines Instruments, das die Erprobung neuer, experimenteller oder zukunftsweisender Ansätze ermöglicht.

Das Land Nordrhein-Westfalen verbindet mit der Bereitstellung der Fördermittel die Erwartung, dass die Träger entsprechende Angebotsformen und konkrete Angebote zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit konzipieren und erproben.

Förderbereich VIII: Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld Kinder und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich täglich den Anforderungen der Praxis stellen. Viele Entwicklungslinien lassen sich jedoch nicht aus den Anforderungen der Praxis allein ableiten. Hierzu bedarf es der Praxisforschung, die dabei hilft, längerfristige Entwicklungstrends rechtzeitig zu erkennen und in den Angeboten berücksichtigen zu können. Wissenschaftliche Forschung hilft, die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Entwicklung besser planen zu können. Zusätzlich bedarf es eines intensiven Dialogs zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis.

Das Land Nordrhein-Westfalen verbindet mit der Förderung die Erwartung, dass damit die Entwicklungserfordernisse der Praxis früher erkennbar werden und zusätzliche Impulse möglich sind.

Förderbereich IX: Investitionen

Kinder- und Jugendarbeit braucht Orte. Räumlichkeiten und Außenflächen der Einrichtungen der Jugendarbeit sind eine materielle Basis gelingender Kinder- und Jugendhilfe. Diese Orte der Kinder- und Jugendarbeit weiter auszubauen, zu verbessern und auf den neusten Stand zu bringen ist eine Aufgabe, zu der das Land einen Beitrag leistet.

Vor dem Hintergrund ständig wachsender Anforderungen an diese Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit stellt das Land zusätzliche Mittel für den Erhalt und Ausbau von überörtlichen und besonders innovativen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

Förderbereich X: Sonderurlaubsgesetz

Die Kinder- und Jugendarbeit ist in NRW erfolgreich – nicht zuletzt dank des vielfältigen ehrenamtlichen Engagements der Mitglieder von Verbänden und Vereinen der Kinder- und Jugendarbeit. Um dieses Engagement zu erleichtern, können Beschäftigte Sonderurlaub auf gesetzlicher Basis für ihre Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Der damit verbundene Verdienstausfall kann ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Mit der Bereitstellung der Fördermittel soll dieses ehrenamtliche Engagement unterstützt werden.

5.

Grundsätze der Förderung

Die Förderung der beschriebenen Handlungsfelder ist entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vorrangig eine Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Das Land unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 82 Abs. 2 SGB VIII). Hierzu bedarf es auch auf kommunaler Ebene einer Verlässlichkeit und Planungssicherheit für die Träger (vgl. § 15 Abs. 4 Kinder- und Jugendförderungsgesetz). Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen erhalten, haben sie sicherzustellen, dass die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind und ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht. Daraus ergibt sich eine stärkere Verzahnung der Fördermittel des Landes und der Kommunen.

Das Land gewährt auf der Grundlage dieses Kinder- und Jugendförderplans nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes fachbezogene Pauschalen. Darüber hinaus werden auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen für Leistungen in der Jugendhilfe, bezogen auf die in den §§ 10 bis 14 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes genannten Förderbereiche gewährt.

Das Förderverfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan. Bewilligungsbehörden sind i. d. R. die Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe. Für die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bewilligungsbehörden.

Die Förderung von landesweiten oder regionalen Einrichtungen / Angeboten erfolgt unter der Prämisse der Bereitschaft der Träger, den Wirksamkeitsdialog zu führen und Zielvereinbarungen zu schließen. Wirksamkeitsdialog und Zielvereinbarung sollen durch kritische Reflexion neue Impulse für die Ausrichtung der Arbeit in den Einrichtungen und Angeboten geben und flexible Reaktionen auf notwendige Anpassungen ermöglichen. Sie sollen schließlich einen effektiven, wirksamen und zielgenauen Einsatz der Fördermittel sicherstellen. Die Durchführung obliegt den Landesjugendämtern auf der Grundlage der Entscheidungen der Obersten Landesjugendbehörde, soweit diese nicht abweichende Regelungen trifft.

Nachrichtlich:

Übersicht über Einzelpositionen des Kinder- und Jugendförderplans

Förderbereich I	
Pos. 1.1 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Ring politischer Jugend	51.210.000 €
Pos. 1.2 Projektförderung, insb. Initiativgruppenarbeit, Kommunale Bildungslandschaften, Internationale Jugendarbeit, Partizipation	7.280.000 €
Summe	58.490.000 €

Förderbereich II	
Pos. 2.1 Einrichtungen und Angebote der kulturellen Bildung und der Medienpädagogik	4.035.000 €
Pos. 2.2 Projektförderung, insb. Jugendkulturland NRW, Fit für die mediale Zukunft	2.800.000 €
Summe	6.835.000 €

Förderbereich III	
Pos. 3.1 Förderung insb. der Jugendsozialarbeit	13.960.000 €
Pos. 3.2 Projektförderung, insb. Integration als Chance, Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	3.500.000 €
Summe	17.460.000 €

Förderbereich IV	
Pos. 4.1 Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Kinder- und Jugendschutzes, insb. AJS, Brücke- und Fußball-Fan-Projekte	2.185.000 €
Pos. 4.2 Projektförderung, Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendschutz	2.080.000 €
Summe	4.265.000 €

Förderbereich V	
Pos. 5.1 Fachstellen der Mädchen- und Jungenarbeit	540.000 €
Pos. 5.2 Projektförderung geschlechtsspezifischer Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	650.000 €
Summe	1.190.000 €

Förderbereich VI	
Pos. 6.1 Freiwilliges Ökologisches Jahr	1.500.000 €
Pos. 6.2 Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit	1.900.000 €
Summe	3.400.000 €

Förderbereich VII	
Pos. 7 Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen	2.275.000 €
Summe	2.275.000 €

Förderbereich VIII	
Pos. 8 Forschungspartnerschaften /-projekte	1.350.000 €
Summe	

Förderbereich IX	
Pos. 9 Investitionen	3.000.000 €
Summe	3.000.000 €

Förderbereich X	
Pos. 10 Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz	1.960.000 €
Summe	1.960.000 €

Kinder- und Jugendförderplan insgesamt	100.225.700 €
--	---------------

– MBL NRW. 2011 S. 210

24**Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG zum 1.1.2011**

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 16.5.2011

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) wird bekannt gemacht:

Bestand gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 zum 1.1.2011:

Nr. 1: 10.330 Personen
 Nr. 2: –
 Nr. 3: –
 Nr. 4: 390 Personen

– MBL NRW. 2011 S. 214

26**Grundsätze der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Abschiebungen ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 15-39.22.01-5 – v. 23.5.2011

Der RdErl. Grundsätze der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Abschiebungen ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger vom 5.12.2008 (MBL NRW. S. 592/SMBL NRW. 26), wird wie folgt geändert:

Nummer 4.3 Stundung von Abschiebungskosten gem. § 59 Landeshaushaltsordnung erhält folgende Fassung:

„4.3

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abschiebungskosten

Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Abschiebungskosten richtet sich nach § 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Regelungen.

Verwiesen wird insbesondere auf die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 LHO im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.10.2008 (SGV NRW 631) und Ziff. 3.1.2 der VV zu § 9 LHO (Mitwirkung der Beauftragten für den Haushalt).“

– MBL NRW. 2011 S. 214

7861

**Richtlinien
 über die Gewährung von Zuwendungen
 für Investitionen in landwirtschaftlichen
 Betrieben im Rahmen des
 Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz – II-3 – 2114/11 – v. 10.5.2011

Der RdErl. v. 26.3.2007 (MBl. NRW. S. 344), zuletzt geändert durch RdErl. v. 28.4.2010 (MBl. NRW. S. 329), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1.

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„-Verordnung (EG) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27.1.2011 (Abl. L 25 vom 28.1.2011 S. 8) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.“.

b) Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

„Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach zusätzlichen, durch das Ministerium festzulegenden Auswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

2.

Nummer 3.2.2 erhält folgende Fassung:

„3.2.2

Investitionen zur Erhöhungen der Produktionskapazitäten im Bereich der Mastschweine- und Mastgeflügelhaltung können nur gefördert werden, wenn der gesamte Tierbestand des Betriebszweigs nach Abschluss der Maßnahme nach den Anforderungen der Anlage 4 gehalten wird.“.

3.

Es werden folgende Nummern 3.2.3 bis 3.2.5 neu eingefügt:

„3.2.3

Investitionen im Bereich der Legehennenhaltung können nur gefördert werden, wenn der gesamte Tierbestand des Betriebszweigs nach Abschluss der Maßnahme nach den Anforderungen der Anlage 4 gehalten wird.

3.2.4

Investitionen im Bereich der Tierhaltung können nur gefördert werden, wenn der im Wirtschaftlichkeitsnachweis nach Nummer 6.1.2 im Ziel prognostizierte Viehbesatz 2,0 Großvieheinheiten (GVE) je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Liegen Gülleabnahmeverträge mit anderen Landwirten oder einer Güllebörse vor, wird dies bei der Berechnung der GVE berücksichtigt. Die anfallenden tierischen Exkremente müssen jedoch mehr als die Hälfte auf den selbst bewirtschafteten Flächen ausgebracht werden. Für die Ermittlung des Viehbesatzes gilt der Umrechnungsschlüssel nach Anlage 5.

3.2.5

Eine Förderung im Bereich der Tierhaltung erfolgt nur, wenn der im Wirtschaftlichkeitsnachweis nach Nummer 6.1.2 im Ziel prognostizierte Tierbestand des Betriebes die unteren Schwellenwerte der 4. BImSchV Anhang Nr. 7.1 Spalte 2 nicht überschreitet.“.

4.

Es wird folgende Nummer 4.8 neu eingefügt:

„4.8

Investitionen im Bereich der Pelztierhaltung.“.

5.

In Nummer 5.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsform“ die Wörter „mit Sitz in Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

6.

In Nummer 5.1.2 wird im letzten Absatz folgender Satz 3 angefügt:

„Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Nummer 8.1 gelten sowohl für Investor als auch für den Betreiber.“.

7.

In Nummer 7.3 Satz 2 wird die Angabe „1.000.000 €“ durch die Angabe „750.000 €“ ersetzt.

8.

Nummer 7.4.1 erhält folgende Fassung:

„7.4.1

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit nach Nummer 2.1.1

Es kann ein Zuschuss von bis zu 15 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

In Betrieben des ökologischen Landbaus nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des dazugehörigen Folgerechts (Abl. L 189 vom 20.7.2007 S. 1) sowie für die Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung im Bereich der Milchviehhaltung kann ein Zuschuss von bis zu 25 % des förderfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.“.

9.

Nummer 7.4.2 erhält folgende Fassung:

„7.4.2

Erfüllung besonderer Anforderungen nach Nr. 2.1.2 Es kann ein Zuschuss von bis zu 35 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Im Bereich der Milchviehhaltung beträgt der Zuschuss bis zu 25 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens, wenn im Zieljahr mehr als 150 Milchkühe gehalten werden.

Der gesamte Tierbestand des geförderten Betriebszweigs muss nach Abschluss der Maßnahme nach den Anforderungen der Anlage 4 gehalten werden.“.

10.

Nummer 9.2.3 wird gestrichen.

11.

Nummer 9.2.4 wird die Nummer 9.2.3.

12.

Nummer 9.5 erhält folgende Fassung:

„9.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Bestimmungen nach der Verordnung (EG) Nr. 65/2011 in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen verfügt worden sind. Die Einhaltung der nach den Nummern 3.2.4 und 3.2.5 genannten Obergrenzen ist Gegenstand der Verwaltungskontrollen nach Art. 24 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 65/2011.“.

13.

In der Anlage 2 erhält Nummer 6.4 folgende Fassung:

„6.4

Sie sind verpflichtet,

- eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung fortzuführen bzw. im Falle einer Existenzgründung nach Nummer 6.2 der Richtlinie die Einrichtung einer ordnungsgemäßen betriebswirtschaftlichen Buchführung nachzuweisen und der Bewilligungsstelle mindestens 3 Buchführungsabschlüsse vorzulegen. Die Buchführung muss mindestens dem BMELV-Jahresabschluss (ohne die Teile: Forderungsspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen und persönliche Angaben) entsprechen. An Stelle des BMELV-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen von der Bewilligungsbehörde auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden.

- eine geprüfte Version des Jahresabschlusses an den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten spätestens sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres nach den Anweisungen der Bewilligungsstelle auf Datenträger zu übersenden. Die Vorlagepflicht beginnt mit dem auf den Abschluss der Maßnahme folgenden Wirtschaftsjahr. Als Abschluss der Maßnahme gilt

das Datum der Vorlage des Schlussverwendungsnachweises. Nach der Vorlage der Jahresabschlüsse von drei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren gilt die Buchführungsaufgabe als erfüllt.

- sofern die Buchführungsaufgabe nicht oder nur teilweise erfüllt wird, wird die Zuwendung gekürzt und bereits gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert. Die Kürzung kann bis zu 25 % der Zuwendung betragen.“

14.

In der Anlage 4 wird in Nummer 12 der erste Spiegelstrich gestrichen.

15.

Die beigegefügte Anlage wird Anlage 5.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 5 zum RdErl. v. 26.3.2007

Umrechnungsschlüssel für die Ermittlung des Viehbestandes nach Nummer 3.2.4 der Richtlinien

Rinder	
Kälber (außer Mastkälber) und Rinder unter 6 Monaten	0,300 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Schweine	
Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
Schlachtschweine (über 50 kg Lebendgewicht)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Legehennen	0,003 GVE
Sonstiges Geflügel	0,014 GVE
Pferde	
unter 6 Monaten	0,500 GVE
von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE
Ziegen (Muttertiere)	0,150 GVE
Schafe (Mutterschafe)	0,150 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE

Berechnungsgrundlage ist der Jahresdurchschnittsbestand

III.**Konzept der 3sat-Telemedienangebote
„Onlineangebote 3sat.de und 3sat-Mediathek
sowie Fernsehtextangebot 3satText“**Bek. des Zweiten Deutschen Fernsehens
v. 11.10.2010

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (Anlage des Gesetzes vom 20. November 1991, GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20. November 2009 (Anlage des Gesetzes vom 9. Februar 2010, GV. NRW. S. 144) und gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages (Anlage des Gesetzes vom 2. April 2009, GV. NRW. S. 199) wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2010, S. 636) das Konzept der 3sat-Telemedienangebote für die Onlineangebote 3sat.de und 3sat-Mediathek und das Fernsehtextangebot 3satText sowie der Beschluss des ZDF-Fernsehrates zu diesen Telemedienangeboten vom 25. Juni 2010 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Mainz, den 11. Oktober 2010

ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN
– Anstalt des öffentlichen Rechts –Markus Schächter
Intendant

– MBl. NRW. 2011 S. 217

**Konzept der Phoenix-Telemedienangebote
„Onlineangebot Phoenix.de
sowie Fernsehtextangebot Phoenix-Text“**Bek. des Zweiten Deutschen Fernsehens
v. 11.10.2010

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (Anlage des Gesetzes vom 20. November 1991, GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20. November 2009 (Anlage des Gesetzes vom 9. Februar 2010, GV. NRW. S. 144) und gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages (Anlage des Gesetzes vom 2. April 2009, GV. NRW. S. 199) wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2010, S. 636) das Konzept der Phoenix-Telemedienangebote für das Onlineangebot Phoenix.de und das Fernsehtextangebot Phoenix-Text sowie der Beschluss des ZDF-Fernsehrates zu diesen Telemedienangeboten vom 25. Juni 2010 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Mainz, den 11. Oktober 2010

ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN
– Anstalt des öffentlichen Rechts –Markus Schächter
Intendant

– MBl. NRW. 2011 S. 217

**3. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2011**Bek. d. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 9.5.2011

Die 3. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2011 findet am 6. Juli 2011 ab 9.30 Uhr im NH Hotel Düsseldorf City-Nord, Raum Zürich, Münsterstraße 230-238, 40470

Düsseldorf, statt. Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Düsseldorf, den 9. Mai 2011

Jochen J a h n
Vorsitzender des Wahlausschusses

– MBl. NRW. 2011 S. 217

**Jahresabschlüsse 2009 der Einrichtungen des
LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen und der
LWL Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen**Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
– AZ 65 78 04 / 2011 –
v. 6.5.2011

Die Jahresabschlüsse per 31.12.2009 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind durch die zuständige Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NW) geprüft worden.

Die abschließenden Vermerke der GPA NRW zu den Jahresabschlüssen sind im Internet

unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Warendorfer Straße 25-27, Zimmer 15, und bei den Verwaltungen der LWL-Kliniken eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Münster, den 6. Mai 2011

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2011 S. 217

**Sitzungen der Fachausschüsse
des Verwaltungsrates der VRR AöR**Bek. d. Verkehrsbunds Rhein-Ruhr AöR
v. 9.6.2011

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 7. Juli 2011 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing
Donnerstag, 30. Juni 2011, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung
Freitag, 1. Juli 2011, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Mittwoch, 6. Juli 2011, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 7. Juli 2011 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 9. Juni 2011

Ulrich Haller

– MBl. NRW. 2011 S. 217

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreis: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569